

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1972

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Beschluß über die Freigabe der „Neuen Lesungen für den Gottesdienst“ vom 10. November 1972 (S. 231). — Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 22. 11. 1972 (S. 231).

## II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD (S. 232). — Information über die Kollekte im Januar 1973 (S. 232). — Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 19. Oktober 1972 (S. 232). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rellingen, Propstei Pinneberg (S. 234). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf (S. 234). — Kollekten im Jahr 1973 (S. 235). — Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte (S. 238). — Fortbildungskursus für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter (S. 239). — 6. Seminarkurs der EKD für Krankenhausseelsorge 1973 (S. 240). — Niederdeutsches Pastoralkolleg (S. 240). — Pastoralcolleg der Ev.-Luth. Volksmission vom 11.—19. 1. 1973 (S. 240). — Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (S. 240). — Schrifttum (S. 241). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 241). — Stellenausschreibungen (S. 242).

## III. Personalien (S. 242).

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluß über

die Freigabe der „Neuen Lesungen für den Gottesdienst“ vom 10. November 1972

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins faßt den folgenden Beschluß:

Die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands erarbeiteten und den Kirchen mit Schreiben vom 10. April 1972 vorgelegten „Neuen Lesungen für den Gottesdienst“ werden mit Beginn des Kirchenjahres 1972/73 für den Gebrauch in den Gottesdiensten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Erprobung freigegeben.

\*

Kiel, den 20. November 1972

Der vorstehende Beschluß der 44. ordentlichen Landessynode vom 10. November 1972 wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1604/72

### Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

vom 22. 11. 1972

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16), sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 113), beide in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 177 — wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 in der Fassung vom 20. August 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 414,— DM durch den Betrag von 431,— DM ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von 848,— DM durch den Betrag von 903,— DM ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von 214,— DM durch den Betrag von 223,— DM ersetzt.

## 4. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Alterzuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das

- a) 26. Lebensjahr vollendet wird, 114,— DM monatlich,
- b) 32. Lebensjahr vollendet wird, 222,— DM monatlich,
- c) 38. Lebensjahr vollendet wird, 330,— DM monatlich.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1972 in Kraft.

Kiel, den 24. 11. 1972

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

KL — Nr. 1642/72

## Bekanntmachungen

### Fürbitte für die Beratungen der Synode der EKD

Kiel, den 1. Dezember 1972

In der Zeit vom 3. bis 6. Januar 1973 tritt die 6. Tagung der vierten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Bremen zusammen.

Im Mittelpunkt der Synode steht als Thema „Der Beitrag der EKD zur Entwicklungspolitik“. Daneben ist das Haushaltsgesetz 1973 zu verabschieden sowie ein Bericht des ständigen Struktur- und Verfassungsausschusses zu beraten.

Unter Bezugnahme auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung bitte ich, in den Hauptgottesdiensten am 1. Januar 1973 der Tagung der Synode der EKD fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung  
Dr. Hübner

KL — Nr. 1608/72

### Information über die Kollekte im Januar 1973

Kiel, den 24. November 1972

Am 2. Sonntag nach Erscheinung Christi, 14. Januar 1973, zugunsten „Innerkirchliche Aufgaben der VELKD“. Das Lutherische Kirchenamt in Hannover übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die heutige Kollekte ist für Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland bestimmt. Wie im vorigen Jahre wird die Gemeinde gebeten, die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in den lutherischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Gaben zu unterstützen. Bei ihrer schwierigen Lage sind diese Landeskirchen in besonderem Maße darauf angewiesen, den Nachwuchs für die kirchlichen Dienste mit eigenen Ausbildungsstätten und Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Für diesen Zweck ist die Kollekte erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D1

### Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 19. Oktober 1972

Aufgrund des § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255) wird für die zweite theologische Prüfung folgende Prüfungsordnung erlassen:

## § 1

- (1) Die zweite theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

## § 2

- (1) Folgende schriftlichen Arbeiten sind vorzulegen:
  - a) zwei Predigtentwürfe, davon einer mit ausgeführter Exegese und Meditation;
  - b) zwei Unterrichtsentwürfe, davon einer mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten, der andere mit einer eigenen Stellungnahme des Kandidaten zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde;
  - c) verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
  - d) Beschreibung eines Arbeitsvorhabens unter Berücksichtigung theologischer und sozialetischer Aspekte (Projektbeschreibung);
  - e) Kirchenrechtliche Klausur.

(2) Die Aufgaben für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation, den Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten sowie für die kirchenrechtliche Klausur stellt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes unter Mitwirkung des zuständigen Mentors.

(3) Die Aufgabe für den Predigtentwurf mit ausgeführter Exegese und Meditation wird frühestens 18 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten wird während des entsprechenden Ausbildungsabschnitts angefertigt. Für die Ausarbeitung stehen jeweils 2 Wochen zur Verfügung.

Den Termin für die Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur bestimmt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

(4) Die übrigen schriftlichen Arbeiten legt der Kandidat dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt nach ei-

gener Wahl vor. Die Projektbeschreibung kann von mehreren Kandidaten gemeinsam angefertigt werden. Anstelle dieser Arbeit kann auch eine Arbeit vorgelegt werden, die im Rahmen des Abschlusses einer zusätzlichen oder das Studium der Theologie ergänzenden Ausbildung angefertigt wurde.

(5) Alle Arbeiten müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt vorliegen.

(6) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere, als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Wurde die Projektbeschreibung von mehreren Kandidaten gemeinsam angefertigt, so sind die Verfasser anzugeben.

### § 3

(1) Die gemäß § 3 Abs. 2 angefertigte Predigt ist in einem vom Kandidaten vorbereiteten und durchgeführten Gottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigtentwurfs erfolgt durch drei vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission, von denen mindestens eines an dem Gottesdienst teilgenommen haben muß.

(2) Aufgrund des gemäß § 3 Abs. 2 angefertigten Unterrichtsentwurfs ist eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfs erfolgt durch drei vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission, von denen mindestens zwei an der Unterrichtsstunde teilgenommen haben müssen.

(3) Für die Beurteilung der anderen schriftlichen Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

### § 4

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer  
Predigt und Gottesdienst,  
Erziehung und Unterricht,  
Seelsorge,  
Kirchenrecht.

(2) Drei weitere Prüfungsfächer (Wahlpflichtfächer) wählt der Kandidat aus den Bereichen

Probleme neuerer Theologie,  
Mission und ökumenische Kirchenkunde,  
Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,  
Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins und Hamburgs.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der Prüfung mit.

(3) Die Prüfung in den Fächern „Predigt und Gottesdienst“ sowie „Erziehung und Unterricht“ dauert bis zu 30 Minuten, in den übrigen Fächern bis zu 20 Minuten.

### § 5

(1) Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

### § 6

Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Vorsitzenden des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes berufen. Sie wird nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, zwischen denen der Vorsitz halbjährlich wechselt, dem Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein, dem Landessuperintendenten für Lauenburg, den Mitgliedern des Landeskirchenamts, dem Studiendirektor des Prediger- und Studienseminars und den Mentoren, den nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars, den Schulmentoren und anderen Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

### § 7

(1) Die Leistungen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden in einer Note zusammengefaßt und von der Prüfungskommission wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5)

(2) Die Note für die Projektbeschreibung wird im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt. Das Thema wird im Zeugnis angegeben.

(3) Nach Abschluß der gesamten Prüfung in allen Fächern erhält der Kandidat ein Zeugnis. Darin wird das Prüfungsergebnis durch die Worte

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

ausgedrückt.

(4) Wer für die beiden Predigtentwürfe oder die beiden Unterrichtsentwürfe die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes neue Entwürfe vorzulegen. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

(5) Wer im Durchschnitt aller Prüfungsleistungen das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, kann sich innerhalb von zwei Wochen erneut zur Prüfung zum nächsten Termin melden. Wer auch dann das Gesamtergebnis „ausreichend“ nicht erreicht, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

### § 8

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll Kandidaten des Predigtamtes als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen. Außerdem können auf Antrag als Zuhörer Personen zugelassen werden, die ein berechtigtes Interesse an den Prüfungen haben.

(2) Bei der Zulassung von Zuhörern sind die Wünsche der Prüflinge in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Durch die Zulassung von Zuhörern darf die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Namen der Zuhörer sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 9

(1) Der Antrag auf Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung kann 6 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt werden. Über ihn entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt. Die Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(2) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes von der Prüfung oder von Prüfungsteilen zurück, so hat er sich zu einem vom Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt festgesetzten Termin einer erneuten Prüfung zu stellen. Bei wiederholtem Rücktritt entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über das weitere Verbleiben in der Ausbildung.

## § 10

Versucht ein Kandidat, in der Prüfung zu täuschen, wird er durch das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Er kann sich zum nächsten Termin einer erneuten Prüfung stellen.

## § 11

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb der Widerspruchsfrist seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt auf Antrag.

## § 12

(1) Gegen die Mängel im Prüfungsverfahren kann der Kandidat während der Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht des Einspruchs zu.

(2) Der Einspruch ist beim Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Er kann auch unabhängig von einer Beschwerde erhoben werden.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht erhoben werden.

## § 13

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bis Herbst 1973 können Kandidaten, die bis Herbst 1971 die erste theologische Prüfung abgelegt haben, nach der Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 5. Februar 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) geprüft werden. Spätestens am 31. Dezember 1973 tritt die genannte Prüfungsordnung außer Kraft.

Kiel, den 23. November 1972

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL. Nr. 1631/72

Urkunde  
über die  
Errichtung einer dritten Pfarrstelle  
in der Kirchengemeinde Rellingen,  
Propstei Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Rellingen, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Rellingen (3) — 72 — VI/C 5

\*

Kiel, den 23. November 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Rellingen (3) — 72 — VI/C 5

Urkunde  
über die

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle  
in der Kirchengemeinde Harksheide-Nord,  
Propstei Niendorf.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Harksheide-Nord, Propstei Niendorf, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Harksheide-Nord (2) — 72 — VI/C 5

\*

Kiel, den 23. November 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Harksheide-Nord (2) — 72 — VI/C 5

## Kollekten im Jahr 1973

Kiel, den 7. Dezember 1972

Der von der Kirchenleitung beschlossene Kollektenplan für das Rechnungsjahr 1973 wird hiermit bekanntgegeben.

Grundlage und Richtlinien für das Erheben und die Abführung der Kollekten sind

- a) Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 S. 111),
- b) Ziff. 14 der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zu Agende I vom 14. Juni 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1957 S. 63; auch abgedruckt in der Rechtsquellensammlung Göldner-Muus unter Abschnitt IV B 10 a) und
- c) Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 23. Dezember 1958 (Rechtsquellensammlung Göldner-Muus unter Abschnitt VII A 070 S. 3).

Die landeskirchliche Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegnen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Die Sammlung am Ausgang der Kirche dient dem Zweck, dem

früher der Klingbeutel diene, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

In einzelnen Kirchengemeinden, die die Agende I bisher nicht eingeführt haben, wird der Klingbeutel noch in alter Weise verwandt und das Dankopfer beim Ausgang des Gottesdienstes in die aufgestellten Becken gelegt. Diese Praxis sollte entsprechend den von der Kirchenleitung erlassenen Bestimmungen (s. oben unter b) geändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich mit Ausnahme der durch einen Stern (\*) bezeichneten Kollekten um Pflichtkollekten handelt. Die mit einem Stern (\*) kenntlich gemachten Kollekten können durch Kirchenvorstandsbeschluß auch für andere diakonische Zwecke außerhalb der eigenen Gemeinde eingesammelt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 8160 — 72 — VI/D 1

\*

## Kollektenplan für das Jahr 1973

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
1.	14. Januar 1973 (2. So. n. Erscheinung Christi)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Landeskirchenkasse Kiel, Kto.Nr. 1000 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel, Postscheckkonto Hamburg Nr. 139 063
2.	18. Februar 1973 (Septuagesimae)	Mütterhilfe ( $\frac{2}{3}$ Diakon. Werk, $\frac{1}{3}$ Frauenarbeit)	wie unter lfd. Nr. 1
3.	25. Februar 1973 (Sexagesimae)	Martin-Luther-Bund	wie unter lfd. Nr. 1
4.	11. März 1973 (Invokavit)	Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate (Diakonisches Werk der Landeskirche)	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto.Nr. 1101 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
5.	18. März 1973 (Reminiszere)	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz	wie unter lfd. Nr. 1
6.	1. April 1973 (Lätare)	Lebenshilfe für Körper- behinderte (Theodor-Schäfer- Berufsbildungswerk)	wie unter lfd. Nr. 4
7.	15. April 1973 (Palmarum)	Arbeit an geistig behinder- ten Menschen ( $\frac{2}{3}$ Landesverband IM, $\frac{1}{3}$ Bethel)	wie unter lfd. Nr. 1
8.	20. April 1973 (Karfreitag)	Patenkirche Pommern	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto.Nr. 1361 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
9.	22. April 1973 (Ostersonntag)	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	je $\frac{1}{2}$ a) für Flensburg, Kto. Nr. 1030 Ev. Darlehnsgenossen- schaft in Kiel b) für Alten Eichen, Kto.Nr. 1211 Ev. Darlehnsgenossen- schaft in Kiel

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
10.	23. April 1973 (Ostermontag)	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	wie unter lfd. Nr. 9
11.	6. Mai 1973 (Misericordias Domiri)	Landesverband für evang. Kinderpflege	wie unter lfd. Nr. 1
12.*)	27. Mai 1973 (Rogate)	Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missions- zentrum)	wie unter lfd. Nr. 1
13.	3. Juni 1973 (Exaudi)	Kirchbauverein	wie unter lfd. Nr. 1
14.	10. Juni 1973 (Pfingstsonntag)	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, Kto.Nr. 1007 Ev. Dar- lehns-genossenschaft in Kiel
15.	17. Juni 1973 (Dreieinigkei)	Diakonisches Werk der EKD	wie unter lfd. Nr. 1
16.	24. Juni 1973 (1. Sonntag n. Dreieinigkei)	Lutherischer Weltdienst (VELKD)	wie unter lfd. Nr. 1
17.*)	1. Juli 1973 (2. Sonntag n. Dreieinigkei)	Deutscher Evangelischer Kirchentag	wie unter lfd. Nr. 1
18.*)	8. Juli 1973 (3. Sonntag n. Dreieinigkei)	Ev. Bund	wie unter lfd. Nr. 1
19.	15. Juli 1973 (4. Sonntag n. Dreieinigkei)	Deutsche Bahnhofsmision	wie unter lfd. Nr. 1
20.	5. August 1973 (7. Sonntag n. Dreieinigkei)	Ökumenische Arbeit der EKD und Arbeit der ev. Auslands- gemeinden	wie unter lfd. Nr. 1
21.	12. August 1973 (8. Sonntag n. Dreieinigkei)	Diakoniewerk in Kropp	Diakoniewerk in Kropp, Kto.Nr. 1010 Ev. Darlehns-genos- senschaft in Kiel
22.*)	19. August 1973 (9. Sonntag n. Dreieinigkei)	Kinder- und Jugenderholung (Diakonisches Werk der Lan- deskirche)	wie unter lfd. Nr. 4
23.	26. August 1973 (10. Sonntag n. Dreieinigkei)	Palästina-werk (¾) und Dienst der Kirche unter den Juden (¼)	wie unter lfd. Nr. 1
24.	2. September 1973 (11. Sonntag n. Dreieinigkei)	Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKD	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
25.	23. September 1973 (14. Sonntag n. Dreieinigkei)	Gehörlosenseelsorge	wie unter lfd. Nr. 1
26.	30. September 1973 (Erntedankfest)	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1
27.	7. Oktober 1973 (16. Sonntag n. Dreieinigkei)	Christlicher Blindendienst	Christl. Blindendienst, Kto.Nr. 1111 Ev. Darlehnsge- sellschaft in Kiel
28.	14. Oktober 1973 (17. Sonntag n. Dreieinigkei)	Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus in Rickling	Landesverein für Innere Mission, Kto.Nr. 1007 Ev. Dar- lehnsgeossenschaft in Kiel
29.	28. Oktober 1973 (19. Sonntag n. Dreieinigkei)	Bibelverbreitung in der Welt	wie unter lfd. Nr. 1
30.*)	31. Oktober 1973 (Reformationstag)	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
31.	4. November 1973 (20. Sonntag n. Dreieinigkei)	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
32.	18. November 1973 (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)	Kriegsgräberfürsorge	wie unter lfd. Nr. 1
33.	21. November 1973 (Buß- und Betttag)	Stätten des kirchlichen Wie- deraufbaus in der DDR	wie unter lfd. Nr. 8
34.	25. November 1973 (Letzter Sonntag im Kirchenjahr)	Patenarbeit in der DDR (Diakonisches Werk der Landeskirche)	wie unter lfd. Nr. 8
35.	2. Dezember 1973 (1. Advent)	Landesverband der Inneren Mission	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto.Nr. 1100 Ev. Dar- lehnsgeossenschaft in Kiel
36.	9. Dezember 1973 (2. Advent)	Seemannsmission	Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona, Kto.Nr. 1247 Ev. Darlehnsgeossenschaft in Kiel
37.	24. Dezember 1973 (Heiligabend)	Brot für die Welt	Brot für die Welt, Rendsburg, Kto.Nr. 2000 bei der Ev. Darlehnsgeossenschaft
38.	25. Dezember 1973 (1. Weihnachtstag)	Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missions- zentrum)	wie unter lfd. Nr. 1
39.	31. Dezember 1973 (Silvester)	Kieler Stadtmission	Kieler Stadtmission e. V., Kiel, Kto.Nr. 1002 bei der Ev. Darlehnsgeossenschaft in Kiel

Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Ev. Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte

Kiel, den 7. Dezember 1972

Das Land Schleswig-Holstein und die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4233 — 72 — VIII

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,

vertreten durch die Kirchenleitung,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, vertreten durch die Kirchenleitung,

und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin, vertreten durch die Kirchenleitung,

über

die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende und für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildeten Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Lande Schleswig-Holstein unterstützen die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestimmungen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemühen sich die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den Evangelischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirchen regeln die

Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

### § 2

#### Lehrkräfte

Der Evangelische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II

- a) von Theologen, denen nach kirchlichem Recht die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt worden ist,
- b) von Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen,
- c) von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbildung,
- d) im Bereich der beruflichen Erstausbildung zusätzlich von Gemeindeführerinnen, Gemeindeführern und Diakonen, wenn sie an Kursen eines katechetischen Oberseminars teilgenommen haben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen festgestellt hat,

2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe

- a) von den unter 1. a)–c) genannten Lehrkräften,
- b) von den unter 1. d) genannten Lehrkräften, sofern die Lehrbefähigung auch für diese Stufen festgestellt wurde,
- c) in Ausnahmefällen von Gemeindeführerinnen und Gemeindeführern wie auch Diakonen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fortbildungskursen abhängig gemacht werden.

### § 3

#### Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte und Leiter der höheren und berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Propsteivorständen, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Den Lehrauftrag erteilt nach dieser Liste die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder Propstei gelegenen Schulen möglich ist.



## § 4

## Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Aufsichtsorgane gewährleisten für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts

- a) die Erfüllung der in § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung,
- b) die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwendungen ergeben. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

## § 5

## Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land trägt im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel die persönlichen Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte.

(2) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für die hauptamtliche Unterrichtstätigkeit der kirchlichen Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der kirchlichen Lehrkräfte betreffen, setzen sich die Kirchen mit dem Land ins Benehmen.

(4) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit die Vergütung nach dem für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen. Für eine nebenamtliche Unterrichtstätigkeit bis zu 6 Unterrichtsstunden in der Woche zahlt das Land den kirchlichen Lehrkräften unmittelbar eine Vergütung nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Stundensätzen.

## § 6

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und den kirchlichen Aufsichtsorganen behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung Evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können wei-

ter beschäftigt werden. Die kirchlichen Aufsichtsorgane können diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(4) Durch diese Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen vom 1. August / 4. September 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 224) außer Kraft.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

(Siegel) gez. Dr. Grothusen

Kiel, den 16. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Siegel)

gez. Dr. Fr. Hübner                      gez. Dr. Grauheding  
Der Vorsitzende                      Der Präsident  
der Kirchenleitung                      des Landeskirchenamts

Kiel, den 21. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen  
Kirche in Lübeck

(Siegel)

gez. Dr. H. Meyer

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Lübeck, den 31. Oktober 1972

Die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Eutin

(Siegel)

Eutin, den 23. November 1972

gez. Kieckbusch                      gez. Göbel  
Bischof                      Oberkirchenrat

Fortbildungskursus für Pastoren und  
kirchliche Mitarbeiter

„Bedürfnisorientierte Gemeindegarbeit“  
oder: „Was kann Gemeindepädagogik von Gemeinwesen-  
arbeit lernen?“

Burckhardthaus, Gelnhausen 26. 2. — 3. 3. 1973

Kiel, 1. Dezember 1972

Modelle kirchlicher Gemeindepädagogik orientieren sich zunehmend an methodischen Leitvorstellungen und Techniken sozialer Arbeit, insbesondere der Gemeinwesenarbeit.

Stichwörter sind: Aktivierung / Befähigung / Hilfe zur Selbsthilfe / Koordination und Funktionsgliederung.

Das Seminar wird über die unterschiedlichen Ansätze und Anwendungsbereiche der Gemeinwesenarbeit informieren und an Praxisfällen die Tragfähigkeit dieser Ansätze für die Gemeindegarbeit überprüfen. Es ist insbesondere für leitende Gemeindegemitarbeiter gedacht und soll Prozesse der Um- oder Neuorientierung kirchengemeindlicher Arbeit unterstützen.

Dabei könnte es etwa um die folgenden Praxissituationen gehen:

Beteiligung der Kirchengemeinde in Stadtsanierungsprojekten,  
Gemeindeentwicklung in Neubaugebieten,  
Schwerpunktverteilung bei überparochialer oder ökumenischer Kooperation, z. B. in ländlichen Entwicklungsgebieten.

Vorüberlegungen oder erste Entwicklungen sollten in den Gemeinden der Teilnehmer bereits vorhanden sein.

Kosten: DM 130,—. Ein Zuschuß kann gegeben werden.

Anmeldung bis 15. Januar 1973 an das Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30085 — 72 — IV a

#### 6. Seminarkurs der EKD für Krankenhausseelsorge 1973

Kiel, 1. Dezember 1972

Vom 9. April bis 5. Juli 1973 findet in Bethel der 6. Seminarkurs der EKD für Krankenhausseelsorge statt. Er steht Krankenhauspfarrern und anderen Mitarbeitern in der Krankenhausseelsorge offen, die entweder ihre bisherige Tätigkeit im Krankenhaus überprüfen und vertiefen oder sich speziell auf den hauptamtlichen Dienst im Krankenhaus vorbereiten wollen. Den Kurs leitet Pastor Peter Frör, Bethel, in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Dietrich Stollberg (wissenschaftliche Leitung) und Betheler Pastoren, die auf Grund einer speziellen Ausbildung als Supervisoren tätig sein werden (Leitendes Team). Der Kurs will die theoretischen Grundkenntnisse über die modernen Humanwissenschaften (Medizin, Psychologie, Soziologie) erweitern und der theologischen Integration dieser Kenntnisse in die Seelsorgearbeit mit einzelnen oder in der Gruppe dienen. Die durchgehende Basis bildet die eigene Arbeit auf einer Krankenstation. Die Teilnehmergebühr (einschl. Unterbringung und Verpflegung) beträgt 2 000,— DM pro Person.

Näheres ist zu erfahren über das Landeskirchenamt oder über den Konvent der Krankenhausseelsorger in Schleswig-Holstein.

Anmeldungen sind über die Propsteivorstände und das Landeskirchenamt an Herrn Pastor Peter Frör, 4813 Bethel, Friedhofsweg 20 bis zum 15. Januar 1973 zu übermitteln. Zuschüsse bzw. Übernahme der Kosten durch das Landeskirchenamt können in Aussicht gestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 4310 — 72 — IV

#### Niederdeutsches Pastorkolleg

Kiel, den 28. November 1972

Vom 22. bis 24. Januar 1973 veranstaltet das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ (Preesterkrink) ein Niederdeutsches Pa-

storkolleg in Hoisbüttel. Als Referenten wirken Prof. Dr. Ivo Braak (Kiel), Pastor Axel Kühl vom Ev. Rundfunkreferat Hamburg und Propst i. R. Johannes Thies mit. Das Kolleg wird sich mit der plattdeutschen Sprache als Medium der Verkündigung heute, mit der plattdeutschen Verkündigung im Rundfunk und mit der Bedeutung des Plattdeutschen für die Seelsorge beschäftigen. Es wird eine plattdeutsche Bibelarbeit gehalten werden und über die plattdeutsche Agende für die Taufe und das Begräbnis gesprochen werden. Beginn 22. 1. 1973, 12.30 Uhr; Ende 24. 1. 1973, 12.30 Uhr.

Anmeldungen sind über die Propsteivorstände an das Landeskirchenamt zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 2440 — 72 — IV

#### Pastorkolleg der Ev.-Luth. Volksmission vom 11.—19. 1. 1973

Kiel, den 6. Dezember 1973

Die Ev.-Luth. Volksmission in Schleswig-Holstein e. V. bittet um die freundliche Beachtung folgender Mitteilung:

„Die Ev.-Luth. Volksmission in Schleswig-Holstein e. V. veranstaltet zusammen mit der Hamburger Volksmission vom

11. bis 19. Januar 1973

ein Pastorkolleg in der Landvolk-Hochschule Koppelsberg. Vorgesehen ist die gemeinsame exegetische Arbeit am Jona-Buch. Das Gespräch unter Theologen ist schwierig geworden, besonders wenn es um die Verkündigungsinhalte geht. Deshalb soll in diesem Pastorkolleg versucht werden, neue Möglichkeiten des Gesprächs miteinander zu praktizieren. Wir hoffen so ein Stück weiter aus der Resignation herauszukommen, die im Blick auf Theologengespräche weithin vorhanden ist. Die theologische Arbeit werden Pastor Wester und Pastorin Dummer leiten. Hilfen für das gemeinsame Gespräch wird Herr Dr. Zastrow geben.

Anfragen werden erbeten an die Ev.-Luth. Volksmission in Schleswig-Holstein e. V., 2 Hamburg 52, Ebertallee 7, Tel.-Nr. 89 67 05. Anmeldungen bitten wir über die Propsteivorstände vorzunehmen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 4802 — 72 — IV

#### Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Kiel, den 27. November 1972

Das neubearbeitete Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin nach dem Stand vom 15. Mai 1972 ist erschienen. Das Verzeichnis kann zum Preis von 10,— DM von Frau Karen Petrat, 2081 Hasloh, Garstedter Straße 31, Telefon 0 41 06/59 33, bezogen werden.

Bei Beschaffung des Verzeichnisses für die Kirchengemeinden, Propsteivorstände usw. bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Kosten auf die Kirchen- bzw. Propsteikasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 9406 — 72 — VI/C 5

#### Schrifttum

Wir weisen empfehlend hin auf die Veröffentlichung:

„Religion und Kirche in Österreich“

in der Reihe „Schriften des Instituts für Österreichkunde“, 128 Seiten. Der Preis beträgt 23,— DM.

Das Buch erscheint Anfang Dezember 1972 im Ferdinand-Hirt-Verlag, Wien.

Az.: 9423 — 72 — IV/D 3

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Rantzau, wird voraussichtlich zum 1. Februar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde mit 3 Pfarrstellen liegt im Zentrum der Stadt Elmshorn und umfaßt ca. 8 000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Geräumige, moderne Wohnung und Gemeindehaus neben der Kirche. Mitarbeiter vorhanden. Verwaltungsarbeiten weitgehend durch den Kirchengemeindeverband. Sämtliche Schulen am Ort. Vorortsbahnverbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt Pastor Puls, 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, Tel. 0 41 21 / 31 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-KG in Elmsh. (2) — 72 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstr. 3, einzusenden. Der Bewerber soll willens und geeignet sein, die nebenamtliche Militärseelsorge an der in Albersdorf stationierten Bundeswehreinheit zu übernehmen. Die Kirchengemeinde Albersdorf hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 600 Gemeindeglieder. Pastorat und Kirche vorhanden. Realschule am Ort, Gymnasien in Meldorf und Heide gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (1) — 72 — VI/C 5

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 3, einzusenden. Gedacht ist an einen jüngeren Pastor bzw. eine jüngere Pastorin mit Neigung für Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde Oldesloe umfaßt bei 7 Pfarrstellen und ca. 21 000 Gemeindegliedern die Kreisstadt Bad Oldesloe und mehrere Dörfer. Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe umfaßt den Südwestbezirk Oldesloe und 4 Dörfer — darunter Tralau mit eigener Kapelle — mit insgesamt ca. 4 000 Gemeindegliedern. Pastorat und neues Gemeindehaus vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Günstige Verbindungen zu den Universitäts- und Hochschulstädten Hamburg und Lübeck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (3) — 72 — VI/C 5

\*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum (Pfarrstelle des Nordbezirks), Propstei Husum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2250 Husum, Schobüller Straße 36, zu richten. Die Kirchengemeinde Breklum hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 3 600 Gemeindeglieder. Modernisiertes, geräumiges Pastorat vorhanden. Alle weiterführenden Schulen im 15 km entfernten Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (2) — 72 — VI/C 5

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 224 Heide/Holst., Beselerstraße 28/32, einzusenden. Die Kirchengemeinde Büsum hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6 500 Gemeindeglieder. In der Sommer-Saison große Kurgemeinde im Nordseeheilbad Büsum. Geräumiges, renoviertes Pastorat und neues Gemeindehaus vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Küchenmeister, 2242 Büsum, Otto-Johannsen-Straße 39, Tel. 0 48 34/81 35.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büsum (1) — 72 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ostenfeld**, Propstei Husum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Husum, Schobüller Straße 36, einzusenden. Die Kirchengemeinde Ostenfeld umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat vorhanden. Im 12 km entfernten Husum sämtliche Schulen gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ostenfeld — 72 — VI/C 5

### Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Grömitz** ist zu sofort oder nach Vereinbarung die hauptberufliche Stelle eines

Kirchenrechnungsführers

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT mit zusätzlicher Altersversorgung. Eine kircheneigene Neubauwohnung mit allem Komfort ist vorhanden.

Gesucht wird ein erfahrener, möglichst mit kirchlicher Verwaltung vertrauter Mitarbeiter, der zugleich die gesamte Verwaltung unserer Gemeinde mit Sach- und Menschenkenntnis wahrnehmen kann.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende unseres Kirchenvorstandes Pastor Engel, 2433 Grömitz, Pastorat I, Tel. 0 45 62 / 2 18, an den auch die Bewerbungen einzureichen sind.

Az.: 30 Grömitz — 72 — XII/C 8

In der Kirchengemeinde **Glinde** wird zum 1. Jan. 1973 die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) frei. Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf Gottesdienste und Kasualien (Weigle-Orgel in hervorragendem Zustand), Kantorei und weitere Chöre (Jugendchor, Kinderchor, evtl. Posaunenchor) und auf die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen. Wir bieten eine Vergütung nach KAT und ein neues Gemeindehaus mit allen erforderlichen Räumen sowie moderne Arbeitsmittel. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten möglichst bis zum 1. Jan. 1973 an den Kirchenvorstand, 2056 Glinde, z. Hd. von Pastor Hahn, Mühlenweg 25, Tel. 04 11 / 7 35 65 72.

Az.: 30 Glinde — 72 — XI/XIII/D 2

\*

Die Propstei **Eiderstedt** besetzt voraussichtlich zum 1. April 1973 in **St. Peter-Ording** die Stelle eines

Kurseelsorgers (Diakon — Sozialarbeiter).

Schwerpunkt im Sommer: Angebot im Freizeitraum der Kurgäste, Leseabende, Wandern, Kinderfeste, Basteln.

Im Winter: Heranbildung von Mitarbeitern aus Jugend der Gemeinde und Mitarbeit in Kinderheimen, insbesondere den Häusern mit Problemkindern.

Lebensalter möglichst nicht unter 30 Jahren, Erfahrung in Jugend- und Sozialarbeit erforderlich.

KAT V b bis IV. Dienstherr ist bei Beschaffung einer Mietwohnung behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Tätigkeitsbericht (einschl. gewonnener Erfahrungen und deren Auswertung) bis 27. Dezember 1972 über Pastor von Heyden, 2252 St. Peter-Ording, Badallee 47 an den Propsteivorstand Eiderstedt in Garding.

Az.: 30 Propstei Eiderstedt — 72 — VIII

## Personalien

### Ordiniert:

Am 5. November 1972 die Pastorin **Angelika Röbller** in Neustadt.

Am 5. November 1972 der Pastor **Horst Albrecht** in Preetz, Prediger- und Studienseminar.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 der bisherige Sozialoberinspektor **Gerhard Mumm** zum Referent und Medienpädagoge im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel.

Am 15. November 1972 der Pastor **Hans-Ferdinand Schäfer**, z. Z. in Eggebek-Jörl, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 10. November 1972 der Pastor **Andreas Gronau**, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-

**Billstedt** (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal;

am 10. November 1972 der Pastor **Johannes Görtzen**, bisher in Schleswig, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor Kirchengemeinde Reinbek-West (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

### Berufen:

Am 1. Dezember 1972 der Pastor **Volker Hausen**, z. Z. in Rendsburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg.

Am 15. November 1972 der Pastor **Hartmut Hülsmann**, z. Z. in Eggebek-Jörl, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 10. November 1972 der Pastor **Hauke Christiansen**, z. Z. in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

## Eingeführt:

- Am 5. November 1972 der Pastor Horst Albrecht, berufen in das Amt eines humanwissenschaftlichen Mitarbeiters im Prediger- und Studienseminar der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;
- am 12. November 1972 der Pastor Peter Barth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge, Propstei Neumünster;
- am 12. November 1972 der Pastor Frank Schlicht als Pastor der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel;
- am 5. November 1972 der Pastor Gerhard Riedel als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf für Religionsunterricht an den Gymnasien in Norderstedt (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Niendorf;
- am 5. November 1972 der Pastor Johannes Pfeifer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Propstei Süderdithmarschen.

## Bestätigt:

- Am 10. November 1972 die Wahl des Pastors Hartmut Plesch, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn, Bezirk Bramfeld-Volksdorf, mit Wirkung vom 1. Dezember 1972;
- am 11. November 1972 die vom Patronat der Kirche in Siebenbäumen erfolgte Berufung des Pastors Rudolf Irmer, bisher in Bordsesholm, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Landessuperintendentur Lauenburg.

## Ausgeschieden:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1972 der Pastor Dietrich Schreckenbach in Rendsburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers;
- aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1972 der Pastor Frank Dahl in Nieblum/Föhr zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.

## In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Januar 1973 Pastor Otto Collatz in Hamburg.

## Gestorben:



Studiendirektor und Pastor i. R.

### Gottfried Horstmann

geboren am 29. 9. 1881 in Kirkeby/Röm,  
gestorben am 9. 11. 1972 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 13. 12. 1908 in Schleswig ordiniert; er war anschließend Pastor in Skrave, Bröns, Scherrebeck, Marne und Hadersleben. Seit 1934 war er Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar in Preetz. Seine Zurrücksetzung erfolgte zum 1. 10. 1947.